

STIFTUNGSRAT
DER GEMEINNÜTZIGEN STIFTUNG
URSPRINGSCHULE

SATZUNG DER STIFTUNG
URSPRINGSCHULE

PRÄAMBEL

Ein Christenmensch ist ein freier Herr über alle
Ding und niemand untertan.

Ein Christenmensch ist ein dienstbarer Knecht
aller Ding und jedermann untertan.

Martin Luther

Die Stiftung Ursprungschule ist von Dr. Bernhard Hell durch Urkunde vom 2. April 1930 als freie Schule errichtet worden. Gemäß den Zielen ihrer Gründer Dr. Bernhard Hell und Fritz Ehrecke steht die Ursprungschule in der Tradition der deutschen Landerziehungsheime und der Reformpädagogik. Sie übernimmt die Verpflichtung, ihren Erziehungsauftrag als Einheit von Leben, Lernen und Lehren im gemeinsamen Leben zu verwirklichen und dabei Fachwissen, Mitmenschlichkeit und gestalterische Kräfte gleichermaßen zu fördern. Als evangelische Schulgemeinde will sie zu Glauben, Zuversicht, Friedenswillen und Hilfsbereitschaft hinführen; ohne parteipolitische Bindung soll sie auf demokratischer Grundlage freiheitliches politisches Interesse wecken. Aus ihrer Grundkonzeption heraus erwächst der Ursprungschule immer neu die Aufgabe, über das Bestehende und den eigenen Ort hinaus zu denken sowie als Alternative zum öffentlichen Schulwesen diesem Beispiel und Impulse zu geben. Im Verhältnis zu den Schülerinnen und Schülern besteht ihre Aufgabe deshalb nicht nur darin, eine solide Bildung zu vermitteln und eigenständiges, kritisches Urteil und sittliche Verantwortung zu fördern; sie setzt sich auch das Ziel, die Möglichkeiten und Fähigkeiten des Einzelnen im Zusammenleben gegenseitig einzuüben und zu entfalten. Von ihren Mitarbeitern erwartet sie einen hohen Einsatz für diese Ziele; Lehrern und Erziehern bietet sie die Möglichkeit, an der Erprobung neuer pädagogischer Wege mitzuwirken und die Einheit von Theorie und Praxis, Erziehung und Unterricht zu erfahren. Im Bewußtsein dieser Aufgaben gibt sich die Stiftung unter Aufhebung der Satzung vom 16. Juni 1951 in der Fassung vom 30. Januar 1971 mit Wirkung vom 1. Juli 1983 die nachstehende Satzung:

I. Name, Sitz und Aufgabe der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen **URSPRINGSCHULE** und hat ihren Sitz in Urspring, Stadt Schelklingen.
2. Stiftungszweck ist die Unterhaltung der Urspringschule als evangelisches Landerziehungsheim, in welchem Jungen und Mädchen aller Schichten der Bevölkerung erzogen werden und eine weiterführende Schulbildung erhalten sollen.
3. Die Urspringschule ist eine Schule in freier Trägerschaft im Sinne des Privatschulgesetzes des Landes Baden-Württemberg vom 19. Juli 1979, die als Ersatzschule anerkannt ist und an der das Abitur abgelegt werden kann.
4. Bei ihren Aufgaben im Unterricht und in der Internatserziehung soll die Urspringschule eine sozialpädagogisch qualifizierte Erziehungs- und Betreuungsarbeit leisten.
5. Die Urspringschule soll in Ergänzung des öffentlichen Schul- und Erziehungswesens neue Formen der Erziehung und des Unterrichts entwickeln und erproben.
6. Einem möglichst großen Kreis von jüngeren Lehrern soll die Urspringschule die Möglichkeit bieten, zugleich als Lehrer und Erzieher zu arbeiten, neue pädagogische Wege zu beschreiten und die Lebensgemeinschaft von Lehrern und Schülern aus eigener Anschauung kennenzulernen.

7. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke. Sie ist als gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung vom 16.3.1976 anerkannt. Sie darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
8. Die Stiftung ist Mitglied der Vereinigung der Deutschen Landerziehungsheime, des Evangelischen Schulwerks in Württemberg und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Württemberg e.V.

II. Wirtschaftliche Grundlagen der Stiftung

1. Das Vermögen der Stiftung besteht im wesentlichen aus Grundstücken des früheren Klosteranwesens in Urspring sowie den darin befindlichen Einrichtungen für den Betrieb eines Landerziehungsheims. Die Liegenschaften sollen in erster Linie unmittelbar dem Schul- und Heimbetrieb zur Verfügung stehen; eine Vermietung oder Verpachtung darf diesen nicht beeinträchtigen und soll grundsätzlich befristet werden.
2. Die Verwaltung der Stiftung soll zu einem wirtschaftlich ausgeglichenen Ergebnis führen.

Als Einnahmen dienen der Stiftung vor allem die Internats- und Erziehungskostenumlage,

staatliche und kirchliche Zuschüsse sowie Erträge aus dem Grundvermögen.

Darüberhinaus soll sich die Stiftung bemühen, für die Erfüllung ihrer Aufgaben auf den Gebieten der Heimerziehung, der Jugendbildung und Jugendarbeit, des Schulunterrichts sowie der Weiterbildung ihrer Mitarbeiter auf diesen Gebieten die hierfür vorgesehenen öffentlichen Mittel in Anspruch zu nehmen.

3. Die wirtschaftliche Geschäftsführung ist jährlich von einem beeidigten Buchprüfer zu prüfen. Aufgrund der geprüften Bilanz samt Gewinn- und Verlustrechnung hat der Stiftungsrat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.
4. Die Stiftung soll bestrebt sein, im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit eine möglichst große Zahl von Stipendien zu gewähren. Die Höhe der Stipendien richtet sich nach dem Einkommen und der Vermögenslage der Eltern; als wichtiges Kriterium gilt die Bereitschaft des Schülers, das Beste aus seinen Gaben zu machen und sowohl im Unterricht wie im Heimleben nach seinen Fähigkeiten auch und gerade zu den gemeinsamen täglichen Aufgaben beizutragen. Die Stipendien werden jährlich überprüft. Ihre Vergabe erfolgt durch einen Stipendienausschuß.
5. Die von der Stiftung gezahlten Gehälter sollen die entsprechenden staatlichen Sätze nicht überschreiten. Bei der Bemessung der Gehälter und sonstigen Bezügen soll die Verantwortung aller Mitarbeiter für den Fortbestand der Stiftung als einer exemplarischen Bildungseinrichtung beachtet werden.

6. Überschüsse des Betriebes sollen dem Ausbau der Schule und dem Stipendienfond zugute kommen.
7. In ihrem Bemühen, die Einrichtungen, Anlagen und Gebäude zu erhalten, zu erneuern und im Sinne des Stiftungszwecks zu vervollständigen, sowie insbesondere bei der Verwirklichung dringlicher Bauvorhaben, wird die Stiftung durch den Förderkreis Ursprungschule unterstützt.
8. Die Stiftung wirbt um Spenden, Zuschüsse und um Vermächtnisse.

III. Organe der Stiftung

A Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat nimmt die Interessen der Stiftung im Sinne des Stiftungszweckes wahr und überwacht die Gesamtverwaltung der Stiftung und ihrer Einrichtungen.
2. Zu den besonderen Aufgaben des Stiftungsrates gehört es,
 - (a) den Vorstand zu berufen und zu entlassen;
 - (b) grundsätzliche Richtlinien für die Arbeit der Stiftung nach Anhörung des Vorstandes aufzustellen;
 - (c) dem Vorstand und der Wirtschaftsführung für die abgeschlossene Jahresrechnung Entlastung zu erteilen.

3. Eine unmittelbare Einwirkung des Stiftungsrates auf die inneren Angelegenheiten der Stiftung ist dann vorgesehen, wenn dieser vom Vorstand oder von den in Abschnitt IV Ziff. 1 genannten Gremien zur schiedsrichterlichen Entscheidung wichtiger Fragen angerufen wird.
4. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sechs, höchstens zehn gewählten Mitgliedern. Hinzu tritt kraft Amtes der Vorstand der Stiftung (Leiter) als Mitglied mit beratender Stimme.
5. Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder des Stiftungsrates beträgt grundsätzlich fünf Jahre; sofern vorauszusehen ist, daß das Amt von mehr als einem aufgerundeten Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates im gleichen Kalenderjahr durch Zeitablauf oder Ausscheiden aus anderen Gründen beendet sein wird, tritt insgesamt nur ein (aufgerundetes) Drittel der Mitglieder zurück, und zwar nach der Dauer der Amtsperiode, sodann in alphabetischer Reihe. Für die übrigen Mitglieder, deren fünfjährige Amtsperiode erfüllt ist, verlängert sich diese um ein weiteres Jahr.

Die Berufung von Mitgliedern geschieht durch die verbleibenden Mitglieder des Stiftungsrates. Eine erneute Berufung ist möglich.

Die Tätigkeit im Stiftungsrat ist ehrenamtlich.

6. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Beide Ämter können nicht vom Vorstand der Stiftung wahrgenommen werden.

Der Stiftungsrat kann bei Wahrung der Verantwortlichkeit des Gesamtgremiums beratende

und beschließende Ausschüsse bilden. Er kann den Vorsitzenden und den Ausschüssen einzelne Aufgaben zur Erledigung übertragen. Der Vorsitzende des Stiftungsrates und der Vorstand der Stiftung können einzelne Mitglieder zu Konsultationen beiziehen.

Der Stiftungsrat als Gesamtgremium tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

7. Der Stiftungsrat faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit obliegt dem Vorsitzenden der Stichtentscheid.

Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Eine Beschlußfassung im schriftlichen Verfahren ist möglich, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Für die Berufung und Entlassung des Vorstandes sind zwei Drittel der Stimmen aller Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich; kommt eine Zweidrittelmehrheit nicht zustande, so genügt bei einer weiteren Sitzung, die nicht vor Ablauf von zwei Wochen stattfinden darf, die einfache Mehrheit.

B Vorstand der Stiftung (Leiter)

1. Der Vorstand der Stiftung im Sinne des Bürgerlichen Rechts ist gesetzlicher Vertreter der Stiftung. Er hat die Funktion des Leiters der Ursprungsschule.

Der Leiter steht dem gesamten pädagogischen und wirtschaftlichen Bereich des Erziehungswerks der Stiftung vor und trägt für dieses

gegenüber der Öffentlichkeit und dem Stiftungsrat die Verantwortung. Er hat die Einhaltung des Stiftungszwecks, der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften und eine ordnungsgemäße Geschäftsführung zu gewährleisten.

2. Der Leiter führt sein Amt nach Maßgabe der Richtlinien des Stiftungsrates selbständig. Ihm obliegt insbesondere die Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern und die Aufnahme und Entlassung von Schülern.
3. Seine Aufgabe ist es, die Grundkonzeption der Ursprungsschule als einer modellhaften Einrichtung zu vertreten und weiter zu entwickeln, Beziehungen zu geistigen und politischen Kräften zu pflegen, den evangelischen Charakter der Erziehung zu fördern und werbend für die Schule einzutreten.
4. Die Verteilung der Aufgaben zwischen dem Leiter und den übrigen Mitarbeitern der Stiftung richtet sich nach einem Geschäftsverteilungsplan. Es soll eine Delegation von laufenden Aufgaben der Studienleitung, der Heimleitung und der Wirtschafts- und Betriebsleitung erfolgen. Für einzelne Gegenstände kann eine Berichtspflicht unmittelbar gegenüber dem Stiftungsrat vorgesehen werden.
5. Für die Ausgaben und Einnahmen ist ein Haushaltsplan vorzulegen, der vom Stiftungsrat festgestellt wird.

Dieser hat auch Richtlinien über die Ermächtigung zur Eingehung außerplanmäßiger Verpflichtungen und über die Verwendung außerordentlicher Einnahmen zu erlassen.

6. Der Leiter wird vom Stiftungsrat bestellt und entlassen.

IV. Grundsätze für das Zusammenwirken in der Schulgemeinde

1. In Übereinstimmung mit dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Ursprungsschule, der den selbständigen und verantwortungsvollen Beitrag jedes Einzelnen zu der Gestaltung und den Entscheidungen des Gemeinwesens umfaßt, nehmen Gremien der Mitberatung, Mitwirkung und Mitbestimmung an den Aufgaben der Stiftung teil.
2. Diese Gremien geben sich jeweils eine Ordnung. Die Zielsetzungen, Kompetenzen und das Verfahren der Gremien müssen dem Stiftungszweck Rechnung tragen. Bei diesen Ordnungen ist der Grundsatz zu beachten, daß alle Zuständigen und Betroffenen nach dem Maß der übernommenen Verantwortung an den Entscheidungen über das gemeinsame Leben mitwirken sollen. Die Verantwortung des Vorstandes nach außen und innen ist zu respektieren.
3. Die Ordnung der Gremien sind mit dem Leiter und dem Stiftungsrat abzustimmen. Wesentliche Veränderungen bedürfen der Einwilligung von Leiter und Stiftungsrat.

V. Schlußbestimmungen

1. Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder des Stiftungsrats.
2. Zu einer Auflösung der Stiftung sind drei Viertel der Stimmen aller Mitglieder des Stiftungsrats erforderlich. Aus dem Vermögen der Stiftung sind in diesem Fall zunächst alle Verpflichtungen, insbesondere solche für Abfindungen und Versorgungsleistungen gegenüber den Mitarbeitern, zu bestreiten. Das verbleibende Stiftungsvermögen fließt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zu; sie soll es im Sinne des Stiftungszwecks verwenden.

4. Juli 1983